

Amtsblatt



**Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte**

Nr. 3

Anröchte, 12.04.2002

7. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2002	7
2.	Einziehung eines Wegeteilstückes des gemeindeeigenen Weges Niederstraße, Gemarkung Anröchte, Flur 18, Flurstück 306	9
3.	Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der B 55n Westumgehung Erwitte	10

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 72-74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Bekanntmachung

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2002

Aufgrund der §§ 77 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 05. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	16.062.870 EUR
in der Ausgabe auf	16.447.870 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	8.813.550 EUR
in der Ausgabe auf	8.813.550 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 5.860.000 EUR festgesetzt. Davon entfällt auf die Finanzierung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung ein Betrag von 5.297.000 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.327.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.580.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstw. Betriebe (Grundsteuer A) 190 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer

- nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2004 wieder hergestellt.

§ 7

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte, wenn
 - a) die Mehrausgaben – bedingt durch eine gesetzliche oder vertragliche Änderung – eine Ansatzüberschreitung des betreffenden Unterabschnittes von nicht mehr als 20 v.H. zur Folge hat,
 - b) die Mehrausgabe im übrigen bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 10 v.H. des Haushaltssolls beträgt oder im einzelnen nicht mehr als 5.000 EUR ausmacht,
 - c) die Mehrausgabe auf innere Verrechnung zurückzuführen ist und
 - d) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich ist.
2. Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte, wenn
 - a) der Ausgabenbetrag – bedingt durch gesetzliche oder vertragliche Veränderungen – nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
 - b) der Ausgabenbetrag im übrigen bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt,
 - c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.
3. Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO ein vorheriger Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 06. März 2002 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 21. März 2002 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen vom 15. April 2002 bis einschließlich 23. April 2002 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 08. April 2002

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Einziehung eines Wegeteilstückes des gemeindeeigenen Weges Niederstraße, Gemarkung Anröchte, Flur 18, Flurstück 306

Durch Bekanntmachung vom 21.12.2001 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, einen Teil des gemeindeeigenen Weges 'Niederstraße' Gemarkung Anröchte, Flur 18, Flurstück 306, auf einer Länge von ca. 9 m und einer Breite von 3,90 m bis 2,50 m im Anschluss an das Flurstück 79 einzuziehen. Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinzug sind Einwendungen nicht erhoben worden. Das vorgenannte Teilstück des Weges wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW. S. 91, berichtigt im GV. NRW. 1996 S. 81; GV. NRW. 1996 S. 141, GV. NRW. 1996 S. 216, GV. NRW. 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Art. 4 des 2. Modernisierungsgesetzes vom 05.05.2000 (GV. NRW. S. 462), in der z.Zt. geltenden Fassung eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, einzulegen.

Anröchte, den 22. März 2002

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Gemeinsame Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Lippstadt, der Stadt Erwitte und
der Gemeinde Anröchte**

**Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der B 55n
Westumgehung Erwitte**

Es wird Folgendes bekannt gemacht:

- Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr -

Planfeststellungsbeschluss

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr
vom 18. Februar 2002 - VI B 4 - 32 - 03/755

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 18. Februar 2002 (Az.: VI B 4 - 32 - 03/755) ist der Plan für den Neubau der Bundesstraße B 55 (B 55n - Westumgehung Erwitte) von Bau-km 0+119,05 bis Bau-km 7+475,44 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Erwitte und Lippstadt sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zu-stellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Fristvorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3. Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.
4. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 25.04.2002 bis 08.05.2002 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

bei der **Stadt Erwitte**,
im Rathaus, Am Markt 13, Zimmer-Nr. 306, 59597 Erwitte

montags bis mittwochs	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bei der **Stadt Lippstadt**,
im Verwaltungsgebäude Ostwall 1, Bauverwaltungsamt, Zimmer-Nr. 2.37, 59555 Lippstadt

montags bis mittwochs	von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags	von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bei der **Gemeinde Anröchte**,
im Rathaus, Hauptstraße 74, Bauamt, Zimmer-Nr. 28, 59609 Anröchte

montags bis mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Meschede, Dienstort Soest
Detmolder Straße 7 Postfach 22 63
59494 Soest 59482 Soest

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 18. Februar 2002

Im Auftrag
Klaus Walter

Für die Stadt Lippstadt
Lippstadt, den 08. April 2002
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann

Für die Stadt Erwitte
Erwitte, den 09. April 2002
Der Bürgermeister

gez. Fahle

Für die Gemeinde Anröchte
Anröchte, den 10. April 2002
Der Bürgermeister

gez. Holtkötter